Basel, den 14. Dezember 1935 XXXV. Jahrgang / No. 50

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Das Leistungsprinzip in der Inlandprodukten-Abnahme. — Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Genossenschaft im Genossenschaftsrecht. (Schluss). — Jugendliche, Ausgepfändete, Ausländer usw. — Taschenkalender V. S. K. 1936. — Volkswirtschaft: Der Spielzeugeinzelhandel. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Bäckerkurs in Zürich am 2. und 3. November. Reklamationen. — Bildungs- und Propagandawesen: Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen, Basel. — Konsumgen. Frauenbund: Frauenversammlungen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz. — Aus unserer Bewegung. — Verwaltungskommission. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Das Leistungsprinzip in der Inlandprodukten-Abnahme.

Diese Frage hat Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission und Vorsteher der Abteilung Landesprodukte des V. S. K., anlässlich der Herbstversammlung des Vereins schweizerischer Konsumverwalter (21. Oktober 1935), in einem sehr interessanten Vortrag behandelt. Nachdem das Kontingentierungs-, Clearings- und Kompensationswesen auf Grund des Vortrages von Herrn Zellweger an der gleichen Versammlung in den drei vorhergehenden Nummern des «S. K. V.» eine allgemeine, umfassende Darstellung erfahren hat, wird im Vortrag von Herrn Dr. Müller das Leistungsprinzip auf dem besonders wichtigen Gebiete der Inlandproduktenabnahme sehr eingehend gewürdigt. Der Auszug aus dem Vortrag, den wir im folgenden wiedergeben, gewinnt durch die kürzlich im Nationalrat stattgefundene Diskussion über das Leistungsprinzip noch besondere Aktualität. — Red.

Der Begriff Leistungsprinzip im Zusammenhang mit der Inlandproduktenabnahme ist verhältnismässig jung und steht in engstem Zusammenhang mit der Einfuhr und mit der Kontingentierung. Das Leistungsprinzip findet also nur für Importfirmen Anwendung und nicht etwa für solche, die sich überhaupt nur mit dem Handel von inländischen Erzeugnissen befassen.

Gestatten Sie mir, dass ich mich in erster Linie über das Leistungsprinzip soweit es die Landesprodukte, Früchte und Gemüse anbetrifft verbreite.

Der private Importhandel hatte bis zum 1. Januar 1935 auf 100 % seiner Importe des Jahres 1931 Anrecht. Auch für uns und die Selbstverteiler bildeten früher die Einfuhren des Jahres 1931 die Kontingentsbasis.

Die letzten 4 Jahre brachten im landwirtschaftlichen Produktengeschäft grosse Verschiebungen. Der V. S. K. sowohl als seine Vereine, dann aber auch die Selbstverteiler gewannen offensichtlich stark an Boden und nahmen dabei derart bedeutende Mengen inländische Erzeugnisse auf, dass in wesentlichem Umfange Zusatzkontingente erteilt werden mussten. Der Durchschnitt sämtlicher Importe während der Jahre 1931/34 bildete dann für diese Firmen und damit auch für uns auf den 1. Januar 1935, als dem Termin der Neuregelung, die eigentliche Kontingentsbasis.

Ab 1. Januar 1935 wurden die Normalkontingente um 50 % reduziert und damit gleichzeitig für die Restanz eine Kontingentsreserve geschaffen. Es war vorgesehen, diese durch entsprechende Inlandsleistungen zurückverdienen zu lassen, was eben die Einführung des sog. Leistungsprinzips bedeutet.

Wir glaubten, einer solchen Regelung unsere Unterstützung schon aus dem Grunde nicht versagen zu dürfen, weil damit auch der eigentliche Importhandel endlich gezwungen wurde, sich ebenfalls mit dem Vertrieb von inländischen Landeserzeugnissen zu befassen. Man vergesse eben nicht, dass sich dieser lange Zeit um unsere einheimischen Landesprodukte herzlich wenig kümmerte, sondern seinen Bedarf rücksichtslos dort deckte, wo es bequemer und lukrativer war.

Dass uns die Rückerwerbung der Kontingentsreserve keine Mühe machen werde, dessen waren wir uns von Anfang an klar. Sie kennen alle den von unserer Abteilung Kontingentswesen ins Leben gerufenen Meldedienst (Inlandobst, Inlandgemüse, Kartoffeln, Eier, Weine). Dieser bringt uns Monat für Monat den Beweis für die gewaltigen Bezüge von Zentrale und Vereinen. Die auf Ende des Jahres zu erwartende Zusammenstellung dieser Bezüge wird machtvoll bezeugen, was die organisierten Konsumenten in den genannten Artikeln für unsere Landwirtschaft alles tun. Die Bezüge unserer Konkurrenz nehmen sich dagegen mehr als bescheiden aus.

Auch bei den massgebenden Stellen in Bern dürften unsere Zahlen ihren Eindruck sicherlich nicht verfehlen, wenn es bedenklicherweise auch da Leute zu geben scheint, die unsere Leistungen eigentlich als selbstverständlich betrachten, ja mit einem andern Maßstab messen als bei andern Firmen. Man geht sogar so weit zu sagen, dass die Konsumvereine eigentlich immer inländische Produkte abgenommen hätten und somit nicht von durchwegs neuen Leistungen gesprochen werden könne.

Nun genügen uns aber 100 % unserer Durchschnittseinfuhr der Jahre 1931/34 nicht, ebensowenig wie gewissen Selbstverteilern. Man hat dies in Bern auch begriffen und geht, gestützt auf die Inlands-

leistungen, mit gewissen Einschränkungen über die 100 % hinaus.

Aber für diese 100 % übersteigende Quote sind wir im Einkauf nicht mehr frei, sondern müssen die so benötigten Waren mit 5-10 % Zuschlag, je nach Artikel, bei den privaten Grossisten eindecken. Diese Lieferungen werden dann in ingeniöser Weise den Privatimporteuren als Inlandleistungen gebucht und ihnen darauf aus der Reserve die entsprechenden Zusatzkontingente gewährt.

Nicht durchwegs erfreulich sind jedoch die mit der Durchführung des Leistungsprinzips gemachten Erfahrungen. In Nr. 55 des «Schweizer Früchtemarkt» vom 18. Oktober stehen, wahrscheinlich aus der Feder von Nationalrat Stutz, Zug, unter dem Titel: «Schattenseiten des Leistungsprinzips» nachfolgende Ausführungen:

«Dass sich das Leistungsprinzip im allgemeinen für die einheimischen Produzenten gut ausgewirkt hat, kann sicher nicht bestritten werden. Die Gemüsepflanzer wissen das so gut, wie die Walliser Spargel- und Erdbeerenerzeuger. Sogar die Weinbauern der Welschweiz haben anlässlich der Traubenaktion gesehen, wie willig der deutschweizerische Konsument ist. Aber es machen sich nun Schattenseiten bemerkbar, die öffentlich besprochen werden müssen. Weil der Produzent weiss, dass die Importeure einen Teil ihrer Normalkontingente durch die Übernahme von Inlandprodukten verdienen müssen, sucht er seinen Vorteil; er wird begehrlich und nachlässig in der Lieferung. Die hohen Preise aber reizen zu einer Ausdehnung der Kulturen, wie das da und dort sehr deutlich in Erscheinung tritt, nicht nur etwa im Wallis, sondern auch in der Zentral- und Ostschweiz. Je grösser die Preisdifferenz zwischen der Importware und den einheimischen Erzeugnissen wird, desto weniger wird es möglich, an letzterer überhaupt einen Gewinn zu machen. Der Vertrieb der Inlandware wird für den Importeur zum ausgesprochenen Verlustgeschäft. Er macht es, weil er gezwungen ist, aber er pflegt es nicht; er hat kein Interesse daran, und damit ist der Inlandproduktion gar nicht gedient. Der Unmut veranlasst den Grossisten ferner zum Schleudern; die Ware muss um jeden Preis weg, damit er sich wieder mit dem ihm besser liegenden Einfuhrgeschäft abgeben kann. Ein recht drastisches Beispiel, wie es gehen kann, ist folgendes: eine Grossfirma einer Stadt übernimmt von den Gärtnern eine gewisse Menge einer Ware und gibt sie unterpreisig an die Kleinhändler ab, die von den Gemüsebauern sonst direkt bedient werden. Dadurch ist eine eigentliche Selbstkonkurrenz entstanden. Es ist demnach geradezu widersinnig, mit aller Gewalt einen Dritten in den Verteilermechanismus einschieben zu wollen, nur damit dieser den sog. Inlandnachweis erbringen kann. Deshalb ist letzter Tage jemandem eingefallen zu fragen, ob er sich nicht mit einem Inlandhändler verbinden könne, damit er seiner Verpflichtung auf dem Umweg über diesen nachkommen könne. Das sind verrückte Sachen, aber zeigen, auf welches Geleise wir kommen.

Man sucht für den sog. reinen Importeur einen Ausweg auch darin, dass er sich verpflichtete, die kleineren und grösseren Verteiler zu vernünftigen Ansätzen mit Importware zu versorgen. Es sollte damit das frühere Verhältnis resp. die angestammte Verbindung wieder hergestellt werden. Aber in der Zeit der schwindenden Gewinnmarge erträgt namentlich der Grossverteiler eine verteuernd wirkende Auflage nicht. Er muss seine Ware zu Original-Importpreisen haben, wenn die ihm angeschlossenen Genossenschaften oder Filialen konkurrenzfähig bleiben sollen.

Also lauter Schwierigkeiten, und doch kennt man augenblicklich keinen bessern Ausweg. Die schweizerische Wirtschaft bedarf des Schutzes und der gegenseitigen Unterstützung. Diejenigen, welche für den uneingeschränkten Freihandel plädieren, denken gewöhnlich nur an sich und nicht an andere.»

Wir haben mit Zug und Bern den ganzen Sommer betr. die Bevorzugung der Importeure, namentlich was die Rückerwerbung der Kontingentsreserve und die ungenügende Auswertung unserer Inlandleistungen anbetrifft gekämpft. Man erklärte uns, dass das heurige Jahr als Provisorium zu bewerten sei und man im kommenden Jahre das Kontingentierungswesen auf die heurigen nachgewiesenen Inlandleistungen anders zu regeln versuchen werde.

Wir haben auch immer und immer wieder betont, dass wir nicht dulden können, mit den Selbstverteilern in ein und denselben Tiegel geworfen zu werden, denn der Verband ist nun einmal nicht Selbtsverteiler, sondern genossenschaftlicher Grossist, eine Differenz, die man zuständigenorts bis heute immer noch zu wenig erfasst. Selbstverteiler ist nur derjenige, der die Ware selber detailliert, z. B. die Migros A.-G., die Firma Simon Zürich, Berger Bern, etc. Der V. S. K. betreibt keinen Detailhandel, sondern beliefert lediglich die ihm angeschlossenen Konsumvereine.

Der V. S. K. arbeitet als genossenschaftlicher Grossist wie der private Grossist nur mit der Grosshandelsverschleißspanne, im Gegensatz zum Selbstverteiler, der die Grosshandels- und Kleinhandelsverschleißspanne in sich vereint. Auf die Eigenart unseres Betriebes muss unbedingt Rücksicht getragen werden.

Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen gesagt, dass die Kontingentierung nicht zuletzt zum Schutze der Inlandproduktion, d. h. zur Ermöglichung der Verwertung der Inlandernten beschlossen wurde. Wir müssen verlangen, dass man künftighin bei der Bemessung der Kontingente für Früchte und Gemüse:

1. die Inlandleistungen in den Vordergrund stellt;
2. die Inlandleistungen des V. S. K. und der Konsumvereine uneingeschränkt als vollberechtigt anerkennt und
3. wir als logische Folgerung dessen in der Kontingentsbemessung weit über das bisherige Mass hinaus berücksichtigt werden und in deren Verwertung auch frei und nicht an private Importeure gebunden sind.

Und nun zur Kontingentierung der Speisekartoffeln. Der V. S. K. ist seit vielen Jahren nicht nur der grösste Vermittler von Inlandkartoffeln, sondern auch der grösste Importeur, wobei allerdings zu sagen ist, dass das Inlanderzeugnis von uns weitgehendst protegiert wurde.

Das Leistungsprinzip verlangt hier generell 300 Tonnen Inlandware zu 10 Tonnen Importkartoffeln, doch ist dieses Verhältnis im Sinne von Erleichterungen nicht starr, sondern je nach Umständen gleitend.

Auch bei den Eiern spielt das Leistungsprinzip eine grosse Rolle, indem bekanntermeise den Importeuren die Übernahmepflicht von Landeiern überbunden wurde.

Man ist in der Festsetzung der Übernahmepflicht relativ weit gegangen. Grundsätzlich müssen sämtliche überschüssigen Landeier durch die Importeure übernommen werden. Eine Einschränkung wurde allerdings in der Weise gemacht, dass eine Reduktion der Produktenpreise eintritt, wenn die Überschüsse 40 Millionen Stück zu überschreiten drohen.

Für die Anlieferungen bis zu dieser Höhe muss im gewogenen Mittel der letztjährige Produzentenpreis ausbezahlt werden.

Die Importeure sind nicht nur verpflichtet, die überschüssigen Landeier in bestimmter Relation zu ihren Importen zu einem bestimmten, behördlich fixierten Preis zu übernehmen, sondern auch im genau festgesetzten Mengenverhältnis zu den Importeiern und zu bestimmtem Preis weiterzugeben.

Das frühere System, wonach der Importeur nicht durch Innehaltung eines fixierten Landeierpreises verpflichtet war, sondern seine Import- und

Landeier zu beliebigen Durchschnittspreisen verkaufen konnte, hat sich nicht bewährt. Es behinderte vor allem den direkten Verkauf der Produzenten.

Bis vor kurzer Zeit beschränkte sich die Verpflichtung der Importeure darauf, dass die Landeier zum Übernahmepreis, d. h. ohne jeden Auf- und Abschlag weitergegeben werden mussten. Eine Vergütung für ihre Vermittlungsspesen wurde ihnen nicht zugebilligt.

Die aussergewöhnlich hohe Differenz zwischen Import- und Inlandeierpreisen und die daraus resultierende gespannte Lage auf dem Landeiermarkt veranlasste Bern Ende März dieses Jahres, vom bisherigen Übernahme-Weitergabepreis-System bis auf weiteres abzugehen, nur dem Importeur die Pflicht aufzuerlegen, die Landeier billiger weiterzugeben als er sie übernehmen muss.

Es wurde den Importeuren nahegelegt, den daraus resultierenden Verlust durch entsprechende Kalkulation auf den Importeiern einzuholen, also deren Preis zu erhöhen. Es hatte diese Praxis ohne weiteres eine Reduktion der Differenz zwischen Importei und Inlandei zur Folge. Die daran geknüpften Hoffnungen, den Direktabsatz zu fördern, haben sich bewährt.

Der V. S. K. und die ihm angeschlossenen Vereine haben sich von jeher, d. h. lange vor der Kontingentierung mit der Vermittlung von Inlandeiern befasst. Wir haben uns auch mit dem Inkrafttreten des Leistungsprinzips dafür eingesetzt, dass die Verbandsvereine von der S. E. G. als Sammelstellen anerkannt werden. Nach langen Bemühungen ist uns dies unter gewissen Voraussetzungen gelungen.

Wir wissen, dass das Sammeln von Inlandeiern an und für sich kein lukratives Geschäft ist (die Vergütung beträgt 0,3 Cts. pro Ei), aber man muss sich heute hüten, alles und jedes nur durch die Brille des direkten Nutzens anzuschauen, um dabei die indirekten Vorteile zu verkennen.

Unser Landeiergeschäft hat im Jahre 1935 einen gewaltigen Umfang angenommen. Währenddem im Jahre 1934 unser Umsatz in S. E. G.-Eiern rund 7,500,000 Stück betrug, haben wir im laufenden Jahre diese Zahl schon in 9 Monaten erreicht. Gemessen am Gesamt-Landeiervertrieb unserer Mitglieder ist die behördlicherseits auferlegte Menge bereits um 98,4 % überzogen.

Leider müssen wir zu unsern grossen Kontingenten und sehr grossen Inlandleistungen immer noch nahezu 20 % Fremdkontingente anderer Importeure beanspruchen, um die Bedienung unserer Vereine sicher zu stellen. Auch da sollten Mittel und Wege gesucht werden, um diejenigen, die sich, wie der V. S. K. durch übergrosse Inlandleistungen auszeichnen, in der Kontingentserteilung zu bevorzugen.

Die Kontingentierung ist ein notwendiges Übel. Es wurden auch uns damit oft fast untragbare Fesseln auferlegt.

Das Konsumgenossenschaftswesen befindet sich in steter Entwicklung. Das beweisen die trotz Einkommensschrumpfung auch dieses Jahr wieder grösseren Umsatzziffern. Bei den sich in aussichtsreicher Weiterentwicklung befindlichen Firmen macht sich der Kontingentsdruck natürlich weit fühlbarer geltend wie bei stagnierenden oder sich sogar im Rückgang befindenden Geschäften. Diese haben ja im allgemeinen was sie brauchen und fühlen sich weniger eingeengt wie wir.

Das Leistungssystem liegt vielen vor allem deshalb etwas unbequem, weil es den amtlichen Stellen logischerweise eine Umgestaltung des bisherigen Kontingentierungswesens geradezu aufzwingt. Damit kommt man immer mehr und mehr von dem alten, nicht zu Unrecht als Rentensystem bezeichneten Kontingentierungssystem ab, und es erhält endlich auch da das Ross den Hafer, das ihn verdient.

Wir wissen, dass es noch viele Kämpfe braucht bis wir so weit sind, aber wir werden uns mit allen Kräften zu wehren wissen.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Genossenschaft im Genossenschaftsrecht.

(Schluss.)

IV.

Grundsätzlich bedeutsame Aenderungen finden wir ferner in den Vorschriften über den Erwerb und namentlich über den Verlust der Mitgliedschaft. Dem Charakter der Genossenschaft als einer Körperschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl entspricht der jederzeitige freie Eintritt neuer Mitglieder. Die Statuten dürfen wohl gewisse Bedingungen für den Eintritt aufstellen; diese dürfen aber den Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl nicht verletzen und den Eintritt nicht übermässig erschweren. Eine Differenz zwischen National- und Ständerat besteht noch in bezug auf die Beifügung (Nationalrat) oder Nichtbeifügung (Ständerat) des Zusatzes «insbesondere nicht vom Einkauf in die Reserven abhängig machen».

Dem freien Eintrittsrecht entspricht das freie Austrittsrecht. Das neue Recht hält auch daran grundsätzlich fest, sieht aber eine Reihe von Einschränkungen vor, die das bisherige Recht nicht kannte. Aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde darauf hingewiesen, dass viele Genossenschaften im Laufe der Entwicklung naturnotwendig dazugekommen sind, kostspielige Einrichtungen zu schaffen, Gebäude zu errichten, Maschinen zu installieren etc. Der ganze Betrieb einer solchen Genossenschaft ist eingestellt auf eine gewisse Konstanz (besser noch Zunahme, jedenfalls aber nicht Abnahme) der Zahl der Mitglieder und der Erfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen (z. B. Milchlieferung bei Milch- und Käsereigenossenschaften). Der Austritt einer grösseren Zahl von Mitgliedern oder bei kleineren landwirtschaftlichen Genossenschaften vielleicht nur eines grösseren Bauers kann die ganze Genossenschaft in eine kritische Lage versetzen oder sogar ihren Fortbestand gefährden, besonders dann, wenn die genossenschaftlichen Einrichtungen unter Zuhilfenahme des Kredits geschaffen worden sind und die Schulden- und Zinslast der Genossenschaft eine grosse ist. In solchen Fällen kann das schrankenlos freie Austrittsrecht gefährlich werden. Auch aus den Kreisen der Genossenschaften auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens wurde auf die Gefahren des schrankenlos freien Austrittsrechtes hingewiesen und Abhilfe verlangt. Diesen Begehren sucht das neue Recht ohne Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder entgegenzukommen. «Es ist daher eine Lösung zu suchen, welche, ohne Ver-

letzung der Persönlichkeitsrechte des austretenden Mitgliedes, der Genossenschaft eine Entschädigung sichert für die Verpflichtungen des Mitgliedes, die für die Genossenschaft Vermögenswert besitzen und deren Aufhören für den Verband einen Vermögensverlust bedeutet.»[1]) Nachdem der Artikel 831 das grundsätzlich freie Austrittsrecht statuiert und eine übermässige Erschwerung des Austritts verboten hat, sieht er deshalb in einem dritten Absatz die Möglichkeit von statutarischen Bestimmungen vor, wonach «der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwachsen oder gar deren Fortbestand gefährdet würde». Diese Vorschrift hat insbesondere für Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder praktische Bedeutung. Die Auswirkung wird nicht nur in der Vergütung des Schadens aus tatsächlich erfolgten Austritten bestehen, sondern in der Vermeidung von Austritten (für die berechtigte sachliche Gründe nicht vorliegen) und damit in der Erhaltung der Mitgliederzahl. Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Vorschrift von Art. 832, Abs. 1, wonach der Austritt durch Statuten oder Vertrag auf eine Dauer von höchstens 5 Jahren (Bundesrat und Nationalrat wollten die Frist ursprünglich auf 10 Jahre ausdehnen) ausgeschlossen werden kann. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte wird beigefügt, dass aus wichtigen Gründen der Austritt auch vor Ablauf dieser Frist erklärt werden kann. In der Richtung des Schutzes vor der Schädigung durch Austritte bewegt sich auch die Ausdehnung der normalen Kündigungsfrist von (heute) 4 Wochen auf ein Jahr, mit der Verschärfung zudem, dass der Austritt nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann (Art. 833). Für die Fälle, in denen dieser Schutz entbehrlich ist, sieht Absatz 2 vor, dass die Statuten auch eine kürzere Kündigungsfrist vorsehen und den Austritt auch während des Geschäftsjahres gestatten können. Beigefügt werden mag hier gleich noch, dass laut Art. 852, Abs. 3, die Rückzahlung auf Anteilscheinen (falls der Ausscheidende überhaupt einen Anspruch darauf hat) bis auf die Dauer von 3 Jahren hinausgeschoben werden kann. Entsprechend dem persönlichen Charakter der Mitgliedschaft erlischt dieselbe mit dem Tode des Genossenschafters. Mit Rücksicht auf die vielen Fälle, in denen der Genossenschafter in seiner Stellung als Inhaber eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes Mitglied einer Genossenschaft war und in welcher Stellung ihm nach dem Tode sein Sohn oder ein sonstiger Erbe naturgemäss nachfolgt, können die Statuten vorsehen, dass der den Betrieb übernehmende Erbe ohne weiteres auch Mitglied der Genossenschaft wird oder auf schriftliches Begehren hin ohne weiteres an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden muss. Nach dem bisherigen Recht waren solche Fälle bereits rechtlich möglich, ohne dass jedoch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung bestand. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises des Gesetzes auf diese Möglichkeiten entspringt zweifellos auch der Tendenz zur Schaffung einer vermehrten Kontinuität in der Mitgliederzahl. Noch deutlicher kommt diese Tendenz zum Ausdruck in Art. 839 (Abs. 1 und 2): «Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen abhängig gemacht werden. Die Statuten können für solche Fälle vorsehen, dass mit der Veräusserung des Grundstücks oder mit der Uebernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder den Unternehmer übergeht.» Diese Vorschrift ist mit den anderen in diesem Abschnitt aufgeführten für gewisse landwirtschaftliche Genossenschaften von besonders grosser Bedeutung.

Durch alle diese Vorschriften wird natürlich die Bindung des Genossenschafters an die Genossenschaft verstärkt, eine Tendenz, die mit der Entwicklung der Genossenschaft in den letzten Jahrzehnten in engem Zusammenhang steht. Die Vorschriften waren nötig vom Standpunkt der Genossenschaft und der Gesamtheit der Genossenschafter aus, lassen sich aber auch vom Standpunkt der einzelnen Genossenschafter zum mindesten rechtfertigen. Die Genossenschaft dient der Förderung und Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder. Mit Rücksicht auf diesen Zweck sind die Mitglieder freiwillig beigetreten; die Erreichung der Vorteile, die die Genossenschaft bietet, ist aber naturgemäss häufig nur möglich, wenn das einzelne Mitglied auf der andern Seite gewisse Verpflichtungen übernimmt, und da die Genossenschaft ihren Zweck häufig nur erreichen kann, wenn sie unter Aufwendung erheblicher Kosten längerdauernde Einrichtungen schafft, so muss sie auch auf längere Frist auf die Erfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen zählen können und vor den das ganze schädigenden Einzel- oder Gruppenaustritten, die manchmal mehr auf eine momentane Misstimmung oder eigentliche Quertreibereien zurückzuführen sind, gesichert sein, resp. sich an den Austretenden schadlos halten können. Handelt die Genossenschaft (was natürlich auch möglich ist) nicht im Interesse der Gesamtheit oder eines grossen Teils der Mitglieder, so haben es diese dank den demokratischen Grundzügen des Genossenschaftsrechts in der Hand, Remedur zu schaffen. Wenn einzelne Genossenschafter triftige Gründe für den Austritt haben, so darf ihnen der Austrit nicht verwehrt und nicht übermässig erschwert werden. Wir halten deshalb dafür, dass die durch das neue Recht verstärkten Bindungen des Genossenschafters an die Genossenschaft im Interesse der Erreichung des Genossenschaftszweckes als Notwendigkeit erscheinen und durchaus in der Richtung der notwendigen Verstärkung des Gemeinschaftsgedankens liegen, ohne dass anderseits schützenswerte Individualrechte ungebührlich eingeengt werden.

V.

Ganz im Widerspruch zu den in den übrigen Abschnitten des neuen Genossenschaftsrechts verfolgten Zielen steht die vorgesehene Neuordnung der Haftungsbestimmungen, indem sie eine Umkehrung der Haftungspräsumtion gegenüber dem bisherigen Recht bringt. Während bis jetzt im Falle des Schweigens der Statuten oder mangels ausdrücklich anderer statutarischer Ordnung die unbeschränkte persönliche und solidarische Haftpflicht der Mitglieder bestand, bildet nach dem neuen Recht der Ausschluss der persönlichen Haftung den Normalfall, indem, sofern die Statuten keine andere Ordnung treffen, nach Art. 856 für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur das Genossenschaftsvermögen haftet. Unrichtig an der

[1]) AStenBull der Bundesversammlung. Ständerat 1932 207 (Votum des Berichterstatters Amstalden).

bisherigen Ordnung war nicht die Solidarhaft als Normalfall, sondern nur die Vorschrift, dass diese Solidarhaft auch im Falle des Schweigens der Statuten galt. Man hätte dieses wirklich Anstössige an der heutigen Ordnung beseitigen können, ohne die Haftungspräsumtion umkehren zu müssen. Die nachteiligen Wirkungen, die die Solidarhaft in den verhältnismässig sehr wenig Fällen gehabt hat, in denen die Mitglieder kraft der Solidarhaft belangt wurden, werden durch die überaus günstigen Wirkungen der Solidarhaft für die nicht anders zu schaffende Kreditbasis und auf die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls weit übertroffen. Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens betrachtet, erscheint die vorgesehene Aenderung als vollkommen falsch und als eine unverdiente Diskreditierung der Institution der Solidarhaft. Ferner steht die Aenderung im Widerspruch zur ganzen Tendenz der Revision, die das Recht aus dem Genossenschaftsgedanken heraus gestalten will. In Sachen Haftungsbestimmungen geschieht genau das Gegenteil. Auch der Bundesrat musste in seiner Botschaft (90) zugeben, «dass die Solidarhaft dem Genossenschaftsgedanken besser entspricht». Trotzdem schlug er die umgekehrte Ordnung als Normalfall vor, und alle Anträge auf Rehabilitierung der Solidarhaft wurden in den Kommissionen der Räte mit so starker Mehrheit abgelehnt, dass bezügliche Anträge im Plenum der Räte überhaupt nicht mehr gestellt wurden. Eine ganz unverdiente Behandlung einer jahrzehntealten gesetzlichen Institution, der an der starken Entwicklung des Genossenschaftswesens ein nicht unwesentlicher Anteil zukommt. Die Befürchtungen betreffend ungünstige Auswirkungen der Umkehrung der Haftungspräsumtion sind dadurch allerdings wesentlich gemildert worden, dass in die Uebergangsbestimmungen ein Art. 6 aufgenommen wurde, wonach Genossenschaften, deren Mitglieder lediglich kraft der Vorschrift des 689 des jetzigen Obligationenrechts persönlich haften, während fünf Jahren noch unter den Bestimmungen des bisherigen Rechtes stehen. Während dieser Zeit können Beschlüsse über ausdrückliche statutarische Feststellung der Haftpflicht in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit gefasst werden (während sonst nach dem neuen Recht für die Vermehrung der Haftpflicht die erschwerenden Bestimmungen des Art. 877 gelten). Trotzdem bleibt die Umkehrung der Haftungspräsumtion ein grundsätzlicher Fehler im neuen Recht, um so mehr, als diese Aenderung ziemlich genau in der entgegengesetzten Gedankenrichtung verläuft wie die meisten übrigen Aenderungen.

* * *

Abgesehen von dieser Inkonsequenz in der Regelung der Haftungsbestimmungen lässt sich der Entwurf auch in den vorstehend nicht besonders aufgeführten Artikeln von der Tendenz leiten, das neue Genossenschaftsrecht aus dem bewährten Genossenschaftsgedanken heraus zu gestalten. Erfreulicherweise waren denn auch die Vertreter der wichtigsten Genossenschaftsgruppen, trotzdem sie recht verschiedenen politischen Lagern angehören, in den meisten grundlegenden Fragen durchaus einig. Von anderer Seite wurde allerdings gegen die dem Gesetz zugrunde liegende Tendenz Opposition gemacht. Es ist zuzugeben, dass eine Anzahl von Gebilden, die heute als Genossenschaften im Handelsregister eingetragen sind, unter der Herrschaft des neuen Rechtes eine andere Unternehmungsform werden wählen müssen. Daraus darf man aber nicht schliessen, dass der Geltungsbereich des Genossenschaftsrechtes überhaupt dauernd verengert wird. Wenn einige Pseudogenossenschaften ausscheiden, so werden dafür die echten Genossenschaften unter dem neuen Recht um so besser gedeihen und wirkliche Genossenschaften bleiben, und die abgehenden Gebilde werden durch neu entstehende echte Genossenschaften mit der Zeit auch zahlenmässig mehr als ersetzt werden; denn die genossenschaftliche Entwicklung ist unseres Erachtens noch lange nicht abgeschlossen. Das neue Genossenschaftsrecht wird dazu beitragen, dass die überaus wichtige wirtschaftliche und soziale Funktion der Genossenschaft erst zur vollen Entfaltung kommen kann.

Jugendliche, Ausgepfändete, Ausländer usw.

Die «Schweiz. Detaillistenzeitung», die stets gerne in Hetze gegen die Konsumgenossenschaften macht, publiziert in einem Elaborat, das die bornierte Haltung von Gewerbetreibenden und Detaillisten anlässlich der Baselbieter Ständeratswahl verteidigt, über die Unterschriftensammlung der Genossenschaften vom Jahre 1934 Auslassungen, die mehr als verdreht sind. Man lese:

> «Während der Laufzeit der Petition, welche von Jugendlichen, Ausgepfändeten, Ausländern usw. unterzeichnet werden konnte, hagelte es in der V. S. K.-Presse von allerlei schmeichelhaften Ausdrücken unserem Stande gegenüber, wobei Schmarotzer, Ausbeuter etc. absolut keine Seltenheit bildeten.»

Bekanntlich sind die Konsumgenossenschaften durch führende Vertreter von Handel und Gewerbe im National- und Ständerat (Joss und Amstalden) anlässlich der Vorberatungen des Warenhausbeschlusses vom 14. Oktober 1933 in einer Art «orientiert» worden, dass sich die Genossenschaften — vor allem auch im Hinblick auf die widerspruchsvolle Haltung der betreffenden Führer im Parlament selbst — mit Recht hinters Licht geführt fühlten. Ob man angesichts dieser Tatsachen noch von einer «unerhörten Hetze» seitens der Genossenschaften schreiben darf, sei dem Urteil derjenigen überlassen, die sich bei den vergangenen Auseinandersetzungen den Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit bewahrt haben. Was von der V. S. K.-Presse damals publiziert wurde, war der ganzen inneren Haltung nach fair und vermochte in keiner Weise den Eindruck zu erwecken, den der Artikelschreiber der Detaillistenzeitung mit seinen tendenziösen Behauptungen gerne bei seiner Leserschaft hervorrufen möchte.

Ueber 567,000 Personen haben die Petition unterschrieben. In der Detaillistenzeitung werden aus dieser eindrucksvollen Zahl, zu der sich mit Ueberzeugung Hunderttausende ehrbarer Schweizer Bürgerinnen und Bürger rechnen, die «Jugendlichen, Ausgepfändeten, Ausländer usw. » hervorgehoben. Auch die Jugendlichen, wie die Ausgepfändeten, Ausländer usw. gehören zur Konsumentenschaft. Ob sie in besonders grosser Zahl die Unterschriftenbogen unterzeichnet haben, wissen wir nicht. Jedenfalls sind wir jedoch in unserer, wenn auch da und dort havarierten, schweizerischen Demokratie noch nicht so weit, dass man Ausgepfändeten und Ausländern geschweige denn gar Jugendlichen das

Aeussern eines Wunsches oder einer Bitte gegenüber unseren gesetzgebenden Behörden untersagt. Diejenigen Ladenbesitzer (unter denen es hoffentlich keine Ausgepfändeten und Ausländer gibt!), die die eben skizzierte Schreibweise in der «Schweiz. Detaillistenzeitung» billigen, haben erst dann das Recht, sich über die Unterschriftsberechtigung von Jugendlichen usw. zu empören, wenn sie an ihrer Ladentür folgende Bekanntmachung anbringen: «In diesem Laden werden an Jugendliche (unter 18 Jahren), Ausgepfändete und Ausländer keine Waren abgegeben.» Solange das nicht der Fall ist, möge man sich auf die Formen des Anstandes im Konkurrenzkampf besinnen. Denn eine derart gehässige Schreibweise ist schäbig.

*

Dass man den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf auch nobel führen kann, zeigen die folgenden Ausführungen des Präsidenten der englischen Handelskammer, M. Gilbert Shepherd, anlässlich des Cardiffer Kongresses:

«Die wirkungsvollste Methode, dem genossenschaftlichen Wettbewerb zu begegnen, sind eine gut geleitete individuelle und gemeinschaftliche Publizität, die durch wirksamen Dienst am Kunden, wettbewerbsfähige Preise und tüchtige Geschäftsführung unterstützt wird. Das sind viel gesündere Methoden zur Erhaltung und Entwicklung des Geschäfts, als das Vertrauen auf irgendeine Form des gesetzlichen Schutzes oder die Zuflucht zu Protesten und zu einer Propaganda, die einer Konkurrenzform ein blosses «anti» entgegensetzt. Eine simple Anti-Propaganda nach dieser oder jener Richtung hat oft den Effekt, für den Angegriffenen eher eine Reklame zu sein, als eine Vernichtung, und eifert die andere Seite noch zu grösserer Regsamkeit an.»

Taschenkalender V. S. K. 1936.

Der Taschenkalender des V. S. K. für 1936, der nächstens zur Verteilung gelangen wird, weist gegenüber früheren Kalendern einige wesentliche Aenderungen auf. Vor allem hat der Kalender eine typographische Neugestaltung erfahren. Bezüglich des Inhaltes soll der Versuch gemacht werden, dem Verlangen nach Aktualität, soweit dies im Rahmen einer solchen Publikation möglich ist, nachzukommen. Da der Kalender in erster Linie der genossenschaftlichen Praxis dienen soll, bemüht er sich, den hieraus entstehenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Neben einem instruktiven Aufsatz über die Haftung der Genossenschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Organe und ihrer Hilfspersonen haben die wesentlichen Bestimmungen des Getränkesteuergesetzes und des Warenhausbeschlusses Aufnahme gefunden. Zudem werden auf zwei Seiten verschiedene Ergebnisse der Bäckereienquête wiedergegeben. Einige weitere neu aufgenommene statistische Tabellen orientieren ebenfalls über Fragen, die für die Praxis von Interesse sein können.

Da der Kalender von Jahr zu Jahr in vermehrtem Masse wechselnden Inhalt aufweisen soll, ist es, wie bisher schon, ratsam, die einzelnen Jahrgänge aufzubewahren. Mancher Praktiker kann sich auf diese Weise für seine Bedürfnisse eine Sammlung von genossenschaftlichem Informationsmaterial aneignen, das ihm oft nützliche Dienste zu leisten imstande ist.

Die Redaktion des Taschenkalenders ist für Anregungen für die Ausgabe 1937 sehr dankbar. Es sind ihr schon einige sehr wertvolle Vorschläge gemacht worden. Man möge ihr vor allem mitteilen, was inhaltlich im Kalender 1936 eventuell nächstes Jahr weggelassen, mehr ausgebaut oder neu aufgenommen werden soll. Nur dann, wenn auch die Leser und Benützer des Kalenders in gewünschter Weise ihren Willen zur Mitarbeit kundtun, wird es der Redaktion gelingen, einen möglichst allen Ansprüchen gerecht werdenden Kalender herauszugeben. Die Ausgabe 1936 möge auch in diesem Sinne wohlwollende Aufnahme finden.

Volkswirtschaft

Der Spielzeugeinzelhandel.

(Mitg.) Die Forschungsstelle für den Handel beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, gibt in ihrer neuesten Veröffentlichung einen anschaulichen Ueberblick über die Fragen, die sich aus dem Verkauf von Spielzeug für den Einzelhandel ergeben.

Durchschnittlich 40% des gesamten Jahresumsatzes eines Spielzeugfachgeschäftes werden im Monat Dezember getätigt. In einzelnen Fällen steigt der Anteil des Dezemberumsatzes am gesamten Jahresumsatz sogar auf rund 60%. Aus diesen starken Umsatzschwankungen, die in den übrigen 11 Monaten des Jahres kaum die erforderlichen Beträge zur Abgeltung der laufenden Betriebsausgaben, zur Bezahlung von Lieferantenrechnungen und zur Deckung des Unterhalts des Spielzeugeinzelhändlers und seiner Familie aufbringen, erklärt sich die sehr geringe Zahl von Spielzeugfachgeschäften, die das ganze Jahr über ausschliesslich und in vollständigem Sortiment Spielwaren vertreiben. Es dürfte in ganz Deutschland ungefähr 50 solcher Spielzeugspezialgeschäfte geben. Unter dem Begriff des Spielzeuges fasst die Forschungsstelle alle Beschäftigungsmittel für das Kleinkind, für heranwachsende Kinder und einen Teil der Unterhaltungsmittel für Erwachsene zusammen. Dem sehr verschiedenartigen Bedarf an Beschäftigungsmitteln — vom Gummiball bis zum Schachspiel — steht eine grosse Mannigfaltigkeit in der Spielzeugherstellung gegenüber. Die Spielzeugspezialgeschäfte haben ihren Standort vorwiegend in grösseren Städten und dort meist in Hauptverkehrsstrassen, wo eine grosse Käuferzahl auf das Geschäft aufmerksam wird. Ein grosser Teil der Spielwaren gelangt durch Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und durch die Geschäfte anderer Handelszweige an den Verbraucher: so führen z. B. viele Fachgeschäfte für Papier- und Schreibwaren, für Hausrat und Geschenkartikelgeschäfte Spielwaren. Zum Weihnachtsfest sucht eine Anzahl weiterer Fachgeschäfte (Drogerien, Fachgeschäfte für Seifen und Wirtschaftsartikel, in kleineren Orten auch Kolonialwarengeschäfte) den Umsatz durch Verkauf von Spielzeug zu erhöhen.

Der Vielgestaltigkeit der Absatzwege entspricht eine Differenzierung der Qualitäten. Hochwertiges Spielzeug wird vorwiegend von den Spielwarenspezialgeschäften, zum Teil auch von Warenhäusern und Kaufhäusern mit gemischtem Warenkreis vertrieben. Die Einheitspreisgeschäfte beschränken ihr Spielzeugsortiment wie bei allen anderen von ihnen geführten Waren auf gangbare und billige Artikel.

Die Forschungsstelle hat versucht, eine Schätzung des gesamten Einzelhandelsumsatzes in Spielwaren vorzunehmen, und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Endverkaufswert der an den inländischen Verbraucher gelangenden Spiele und Spielzeuge 1934 insgesamt rund 100 Millionen RM betragen hat, wovon rund 20 Millionen RM auf den Umsatz der Spielwarenspezialgeschäfte entfielen, rund 14 Millionen RM auf Warenhäuser und etwa 12 bis 15 Millionen RM auf Einheitspreisgeschäfte.

Die Spielzeugfachgeschäfte erzielten 1934 gegenüber dem Vorjahr eine Umsatzsteigerung um 17,7%. Diese Umsatzzunahme ist stärker als im Durchschnitt des gesamten Einzelhandels (12,4 %). In dieser relativ starken Steigerung zeigt sich die seit 1933 veränderte Einkommenshöhe, die zahlreichen Verbrauchern wieder Käufe des nicht lebensnotwendigen Bedarfs erlaubte.

Nicht minder gross als in Spielwarenspezialgeschäften sind die Beschäftigungsschwankungen der Spielwarenabteilungen in den Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften. Diese Betriebsformen des Einzelhandels können sich infolge der besonderen Zusammensetzung ihres Sortiments den Umsatzschwankungen einzelner Warengruppen besser anpassen als das Spezialgeschäft. Die Gemischtwarenbetriebe haben in der Raumausnutzung Ausweichungsmöglichkeiten; sie verkleinern in den verkaufsstillen Monaten die Spielwarenabteilung zugunsten des Absatzes anderer Waren. Vor Weihnachten wird der Verkaufsraum der Spielzeugabteilung in den Warenhäusern zum Teil bis auf das Doppelte vergrössert. Das Spielwarenfachgeschäft scheint während der verkaufsstillen Zeit des Jahres nicht in dem Ausmass Personal zu entlassen, wie es seinem Umsatzstand in diesen Monaten entspricht und wie es offenbar die Gemischtwarenbetriebe tun. In der Hauptverkaufszeit stellen fast alle Spielwarenfachgeschäfte Aushilfspersonal ein. In einer Anzahl von Spielwarenspezialgeschäften war im Dezember 1934 die Zahl der beschäftigten Personen doppelt so hoch wie im Durchschnitt der übrigen 11 Monate.

Der Lagerhaltung kommt im Einzelhandel mit Spielen und Spielzeugen besondere Bedeutung zu. Werden die zum Weihnachtsgeschäft vom Einzelhandel eingekauften Artikel nicht auch in dieser Zeit umgesetzt, so muss der Händler oftmals, insbesondere bei hochwertigen Artikeln, ein ganzes Jahr warten, ehe sich wieder Verkaufsaussichten für einzelne Stücke bieten. Die Lagerbildung des Spielwareneinzelhandels wird sehr erschwert durch die ständigen geschmacklichen und technischen Aenderungen bei einer Anzahl von Artikeln, durch den laufenden Bedarf an Neuheiten und die immer wieder vorhandene Nachfrage nach älteren, lang eingeführten Artikeln. Die Arbeit der Forschungsstelle lässt erkennen, dass die Lagerbestände des Spielwareneinzelhandels in den Monaten Juli bis November am höchsten sind.

Die starken Beschäftigungsschwankungen sind nicht ohne Einfluss auf die Kostenhöhe der Betriebe. Diejenigen der untersuchten Spielwarenspezialgeschäfte, die 1934 weniger als ein Drittel ihres Jahresumsatzes im Dezember tätigten, hatten eine Gesamtkostenbelastung von 33,0% vom Umsatz. Die Spielzeugfachgeschäfte mit einem Anteil des Dezemberumsatzes am Jahresumsatz von mehr als einem Drittel benötigten als Folge der bei ihnen sehr viel grösseren ungenutzten Betriebsbereitschaft durchschnittlich 41,8% ihrer Gesamteinnahmen im Jahre 1934 zur Deckung der entstandenen Kosten.

Die Einkaufswege des Spielwareneinzelhandels sind aus mehreren Gründen sehr vielgestaltig. Das Spielwarenspezialgeschäft muss eine Vielzahl von Sorten führen, um den sehr verschiedenen Ansprüchen der Kundschaft an ein Spezialgeschäft Genüge zu leisten. Die deutsche Spielwarenherstellung erfolgt zum Teil in Fabrikarbeit, zum Teil in Heimarbeit, als Massenfertigung oder als individuelle kunstgewerbliche Arbeit. Hinzukommt die Mannigfaltigkeit des letzten Absatzes an den Verbraucher, so dass Spielzeug auf ausserordentlich unterschiedlichen Wegen vom Hersteller zum Einzelhändler gelangt.

Kurze Nachrichten

Abschluss eines Migros-Betriebes: Produktion A.-G., Meilen. Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt: Bureau- und Verwaltungsspesen Fr. 85,148, Zinsen Fr. 26,924, Steuern und Gebühren Fr. 11,391, Versicherungen Fr. 3,006, Mietzinsen Fr. 15,075, total Fr. 143,545. Auf der Haben-Seite figuriert der Saldovortrag vom Vorjahre mit Fr. 2,989, Betriebsgewinn Fr. 102,272. Die Aktiven weisen per 31. August folgende Konti auf: Kassa und Postcheck Fr. 29,268, Wertschriften Fr. 50,050, Debitoren Fr. 197,879, Waren Fr. 807,553, Liegenschaft Fr. 433,000, Anlagen Fr. 283,000, Installationen in Basel Fr. 53,000, Geleiseanschluss, Bureaumaterial, Patente und Verfahren, Fässer und Propagandamaterial sind mit je Fr. 1.— eingestellt. Die Passiven setzen sich wie folgt zusammen: Aktienkapital Fr. 540,000, Reserven Fr. 60,000, Hypotheken Fr. 186,500, Kreditoren Fr. 704,139, Obligationen Fr. 401,400. Der Verlustsaldo von Fr. 38,283 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bauernverband für die Massnahmen des Bundesrates. Der Grosse Vorstand des Bauernverbandes unterstützt in einer Resolution die Bestrebungen des Bundesrates für die Herstellung des Gleichgewichtes der Finanzen des Bundes und der Bundesbahnen. Er anerkennt auch die Notwendigkeit, dem Bundesrat zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise vermehrte Vollmachten zu geben.

Geld à 1¼ %. Die beiden vom britischen Schatzamt aufgelegten Anleihen von 100 Millionen Pfund Sterling à 1¼ % resp. 200 Millionen Lst. à 2½ % sind innert ganz kurzer Zeit überzeichnet worden.

Unternehmen ohne Krise. Der führende französische Rüstungs- und Munitionskonzern Schneider & Cie. (Creusot) zahlt für 1934/35 wieder eine Dividende von 20 % aus.

Aussenhandel. Im November hat die Einfuhr gegenüber dem Vormonat um 3,3 Millionen und gegenüber dem Vorjahresnovember um 5,1 Millionen auf 113,3 Millionen abgenommen. Bei der Ausfuhr ergibt sich eine Zunahme um 3,5 resp. eine Abnahme um 0,5 Millionen auf 79,4 Millionen. In den 11 Monaten von 1935 ergibt sich im Vergleich zum Vorjahre eine Verminderung des Passivsaldo unserer Handelsbilanz um 122,3 auf 412,7 Millionen.

Aus der Praxis

Bäcker-Kurs in Zürich am 2. und 3. November.

Einem grösseren Bericht eines Teilnehmers an diesem Kurs entnehmen wir:

Wohl gegen die 150 Bäcker mochten es gewesen sein, die aus allen Gauen der Schweiz herbeigeeilt waren, um ihr berufliches Wissen erweitern und befruchten zu lassen. In dieser stattlichen Zahl liegt wohl auch der beste Beweis, dass für solche Veranstaltungen nicht nur das allseitige Verständnis vorhanden ist, sogar ein gelegentlicher Gedankenaustausch den Berufskollegen ein Bedürfnis ist.

Mit der selbstverständlichen Pünktlichkeit der Konsumbäcker haben sie sich denn auch um 3 Uhr bei der MSK. eingefunden, um sich den Werdegang des Mehles vordemonstrieren zu lassen. Wohl alle werden erstaunt gewesen sein, was sich so ein Weizenkorn alles gefallen lassen muss, bis es den Wunsch ums tägliche Brot erfüllen darf. Wie es da gesiebt, geschleudert, gewaschen, getrocknet und dann wieder gekühlt wird, um würdig zu sein, auf den Mahlgängen sein Todesurteil empfangen zu dürfen. Die Besichtigung der Mühle war sehr dazu angetan, nicht nur Einblick in die technische Zubereitung des Mehles zu gewinnen, sondern auch in die Schwierigkeiten, die einem solchen Betriebe erwachsen können, wenn die Urprodukte, die er verarbeiten muss, nicht auf der Qualitätsstufe stehen, wie man sie eigentlich haben sollte. Sicher scheint mir, dass mancher als er die Mühle verliess, versöhnlicher gestimmt war. Herr Hersberger hat wieder einmal mehr den Beweis erbracht, dass er bestrebt ist, qualitativ nur das Bestmögliche aus der Mühle heraus zu bringen.

Als 2. Programmnummer war ein Vortrag von Herr Dr. Pritzker vorgesehen, mit dem er uns in die für uns wichtigsten gesetzlichen Lebensmittelverordnungen einführte, und man konnte es manchem am Gesicht ablesen, dass er sich den oder anderen Tip gemerkt hat.

Ziel und Zweck des letzten Teiles des Kurses, des praktischen Kurses in der Bäckerei des Lebensmittelverein Zürich war die Vordemonstrierung der direkten Teigführung. Herr Heim, Laborant der MSK., ging vom Standpunkt aus, dass man, um bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbeginn doch möglichst frühzeitig Brot haben zu können, man sich der direkten Teigführung bedienen könne. Mit zwei Backproben, die eine mit Hebelführung und die andere mit direkter Teigführung, versuchte er den Beweis zu erbringen, dass letztere der ersteren in keiner Weise nachstehe. Ich persönlich halte dafür, dass Herrn Heim die Beweisführung für das Zürcherbrot einigermassen gelungen sei, nicht aber für das St.-Gallerbrot. Im allgemeinen musste man den Eindruck gewinnen, dass man von dieser Methode der Brotherstellung namentlich in qualitativer, wie aber auch in gewisser technischer Hinsicht nicht allseitig überzeugt war.

Überzeugter schien man von der Qualität der Käsepastetli gewesen zu sein, die uns zum Znüni spendiert wurden. Über diese hörte man nur ein Urteil, auf das der Ersteller verdient stolz sein kann.

Manch erstauntes Gesicht konnte man während der allgemeinen Besichtigung der Bäckerei beobachten, hauptsächlich bezüglich ihrer technischen Vollkommenheit, wie aber auch über ihre gutdurchdachte Organisation im allgemeinen.

Eine willkommene und gewiss auch nützliche Anregung mag wohl die Ausstellung der Konditoreiprodukte gegeben haben. Nicht nur wurde die zweckmässige Auswahl der Produkte im allgemeinen als vorbildlich anerkannt, sondern auch deren saubere Ausführung. Nachahmung bestens empfohlen.

In Zukunft sollte seitens der Genossenschaften der Kleinbäckerei viel mehr Beachtung geschenkt werden. Ich kann nicht verhehlen, dass ich den Eindruck habe, dass namentlich in Sachen Kleinbäckerei in noch mancher Genossenschaft verschiedenes anders und dann auch erfolgreicher gemacht werden könnte. Um aber in dieser Hinsicht etwas erreichen zu können, wäre es erstens notwendig, Kurse in kleineren Gruppen, z. B. innerhalb der Kreisverbände, zu organisieren, und zweitens, dass sich ausgewiesene Fachleute zur Verfügung stellen würden, die bereit wären, etliche ihrer Kniffe preiszugeben. Der Konkurrenzkampf wird immer schärfer und unerbittlicher, und wir Genossenschaftsangestellte haben Grund genug, uns gegen diesen Kampf zu rüsten und von dieser Erkenntnis aus unsere Berufskenntnisse unermüdlich ohne Rücksicht auf das Alter zu erweitern zu versuchen und uns in allem fleissig zu üben, was mit unserem Berufe oder unserer Stellung in irgendwelchem Zusammenhang steht. Jeder sei sich bewusst, dass es uns nur so gut geht, als es um die Genossenschaft bestellt ist. Wenn die Genossenschaften in Zukunft den Konkurrenzkampf erfolgreich bestehen wollen, brauchen sie in erster Linie Arbeiter und Angestellte, die mit ihren Leistungen der Konkurrenz mindestens ebenbürtig sind. Das können wir erreichen, wenn wir ein wachsames und beobachtendes Auge haben und aber auch gewillt sind, unser Wissen und Können gegenseitig auszutauschen.

Aber auch an unsere Verwalter und namentlich an die Kreisvorstände sei der Appell gerichtet, sich der Sache anzunehmen und uns vermehrte Gelegenheit zu geben, uns zu eben beschriebenem Zwecke zusammenfinden zu können. Der Kurs in Zürich hat das Bedürfnis deutlich offenbart.

Zum Schlusse habe ich durch einstimmigen Beschluss der Kursteilnehmer, allen denen, die uns den Besuch des Kurses ermöglichten, aber namentlich den Herren Hersberger, Dr. Pritzker, Rudin, Heim, Pfister und den Gruppenführern, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Reklamationen.

Sachliche, begründete Kritik ist erwünscht. Aus ihr heraus spriesst viel Gutes zum Gedeihen eines jeden Unternehmens. Einer solchen Kritik soll man nachgehen, soll pro und contra erwägen und dann handeln. Unter den 57,000 Mitgliedern des A. C. V. beider Basel befinden sich immer welche, die mit irgendetwas nicht zufrieden sind. Es treffen deshalb auf dem Sekretariat unserer Genossenschaft die verschiedensten Beschwerden ein. Wenn wir sie nach den Ursachen zusammenfassen, dann können wir folgende Gruppierung bilden:

1. Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung von Dienstofferten.
2. Beschwerden wegen mangelhafter oder unfreundlicher Bedienung durch das Verkaufs- oder Speditionspersonal.
3. Klagen über lückenhaftes Warenassortiment.
4. Qualitätsbemängelung.

Seit Jahren schon ist Position 1 in den Beschwerdeschreiben am meisten vertreten. Ein trauriges Zeitbild. Viele unserer Mitglieder sind arbeitslos; natürlicherweise denkt man bei eintretender Arbeitslosigkeit zuerst an die eigene Genossenschaft. Der grosse A. C. V. soll helfen. Wir sind schon so lange Mitglied, und von unserer Familie ist noch niemand im A. C. V. angestellt. Das ist das Argument, welches immer und immer wieder erscheint mit der Drohung des Austrittes der ganzen Verwandtschaft verbunden, sollte die Dienstofferte nicht Berücksichtigung finden. Dieser subjektive Standpunkt ist bei der einzelnen Familie vielleicht sogar

begreiflich, jedoch keineswegs gerechtfertigt. Die Mitglieder vergessen, dass es der Geschäftsleitung heute weniger denn je möglich ist, der bedauerlich grossen Flut von Stellenbewerbungen (es sind in unserer Personalabteilung zurzeit ca. 7,000 Dienstofferten notiert) auch nur einigermassen gerecht zu werden. In den letzten Jahren konnte höchst selten eine neue definitive Anstellung vorgenommen werden. Sobald es sich um die Genossenschaft handelt, wird vergessen, dass auch auf dem Arbeitsmarkte das Gesetz der Nachfrage und des Angebotes Geltung hat und dass man nur dann Vakanzen ausfüllen kann, wenn solche bestehen. Bei jeder Besprechung mit einem arbeitslosen Mitglied kommt die Meinung zum Ausdruck: «Gewiss könnt ihr nicht alle einstellen, aber für mich wird doch in den grossen Betrieben irgendwo noch ein Plätzchen frei sein.» Siebentausend gleiche Meinungen. Diesen Beschwerden kann leider nicht abgeholfen werden. Das einzige, was möglich ist, ist ein höflicher ablehnender Bescheid.

Unsere saisonmässig beeinflussten Betriebe sind dazu übergegangen, Aushilfskräfte nur kurzfristig zu beschäftigen und immer wieder durch neue zu ersetzen, um so möglichst viele Arbeitslose, wenn auch nur für kurze Zeit, wiederum in den Arbeitsprozess einzureihen.

Auf die Drohung mit dem Austritt kann keinesfalls eingetreten werden. Die Konsumgenossenschaft hat die Verpflichtung der bestmöglichen Warenvermittlung übernommen, sie kann, so leid dies ihr in jedem einzelnen Fall tut, nicht noch die Verpflichtung der Arbeitsbeschaffung an alle Mitglieder auf sich nehmen, obwohl der A. C. V. beider Basel auch in dieser Hinsicht, wie kein anderes Unternehmen in Basel, Grosses leistet.

Die Position *2* der Klagen, die Klagen wegen mangelhafter Bedienung, könnte bei richtiger Einstellung des Personals, und bei Vorhandensein des nötigen Taktes zum Verschwinden gebracht werden. Hier hat das Personal noch viel zu lernen. Anderseits entspringen solche Beschwerden oftmals auch der falschen Mentalität vieler Mitglieder, die da glauben, dass das Personal der Genossenschaft dazu da sei, sich bestmöglichst bemängeln zu lassen. Eine Mentalität, die im Privatgeschäft nicht hochkommt. Bei aller Hochhaltung des Grundsatzes: «Der Kunde geht vor allem», darf die Leitung doch nicht die Meinung aufkommen lassen, das Personal sei vogelfrei.

Wie schon erwähnt, Takt spielt im Kundendienst eine grosse Rolle. Takt ist auch in der Behandlung solcher Fälle dringend notwendig. Sehr gut hat sich die Erledigung der Beschwerden von Mund zu Mund bewährt, d. h. einer oder mehrere Beamte haben die Aufgabe, die Klagen zu prüfen, der Verwaltung zu berichten und sich abschliessend persönlich mit dem Beschwerde führenden Mitglied in Verbindung zu setzen. Die Meinungslücken, welche geschriebene Erledigungen eventuell noch offen lassen, können dadurch geschlossen werden.

Die Reklamationen der Position *3* werden jeweils umgehend an die in Frage kommenden Abteilungschefs weitergeleitet. Diese Klagen bestehen zum grössten Teil zu Unrecht. Die Beschwerde wegen lückenhaften Warenassortiments entspricht individueller Anschauung und ist wohl nicht aus der Welt zuschaffen. Ganz sicher ist aber, dass jedes Mitglied im grossen Artikelsortiment unserer Genossenschaft etwas ihm zusagendes findet, ganz sicher ist aber auch, dass die Genossenschaft nicht jeden Artikel, den die Weltproduktion auf den Markt wirft, führen kann. Diese Klagen beziehen sich zum allergrössten Teil auf extreme Modeartikel (Luxus-Schuhe, etc.)

Die Klage 4: Bemängelung der Qualität trifft verhältnismässig selten ein und ist jeweils leicht zu beheben.

Eine Sache für sich bilden die boshaften, in keiner Weise gerechtfertigten, völlig deplacierten Klagen.

Für solche Beschwerden empfiehlt es sich, einen grossen Papierkorb bereit zu halten. In diesem sollen auch die anonymen Zuschriften Platz finden.

Ko.

Zusatzkäufe.

Bekanntlich gibt es für jede Ware, die verkauft worden ist, noch eine harmonierende «Zusatzware», die der Verkäufer mit anbieten sollte. Aber in vielen Fällen vergisst das Verkaufspersonal gerade die einfachsten Sachen mit anzubieten. Um diesem vorzubeugen, schlagen wir vor, auf einer Liste die Hauptartikel und darunter die dazu harmonierenden Zusatzartikel aufzuschreiben, und zwar nicht nur von den Waren, die am eigenen Lager verkauft, sondern auch von denen, die an andern Lagern verkauft werden. Textilrevue.

Achtung auf die Stempelkissen.

In vielen Textileinzelhandelsgeschäften werden zum Abstempeln der Kassenzettel an der Warenausgabe Stempelkissen benützt. Wenn man nicht vorzieht, die praktischen kleinen Maschinen zu benützen, die das Ausgabezeichen in den Kassenzettel hineinlochen, so sollte man wenigstens den Stempelkissen einen solchen Platz auf dem Packtisch geben, dass sie die darauf gelegten Waren nicht beschmutzen können. Man kann manche Reklamation vermeiden, wenn man gerade bei der Verwendung von Stempelkissen grösste Sorgfalt walten lässt. Textilrevue.

Bildungs- und Propagandawesen

Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen, Basel.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass die Diskussionsabende unserer Arbeitsgemeinschaft sehr lebhaft und anregend verlaufen. Herr Dr. Roeschli (V. S. K.) hatte über Bilanzprobleme in instruktiver Weise zu uns gesprochen. Jetzt erfuhr sein Referat durch die Diskussion eine beachtliche Verbreiterung nach der praktischen Seite hin, die jedem, der am Diskussionsabend teilnahm, viel Anregung geboten hat.

Wie soll man Warenvorräte in die Bilanz einstellen? Das war die Frage, die im Mittelpunkt der Debatte stand. Die Lösung ging dahin, dass Waren nie zu Verkaufspreisen bilanziert werden sollen; denn sonst würden sich bilanztechnische Gewinne ergeben, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Schon der geringste Preisabschlag könnte ein solches Bilanzgebäude erschüttern. Kurante Ware, die beim Konsumenten sehr gut eingeführt ist, liesse sich selbst in einem ungünstigen Falle noch abstossen, ohne dass man dabei zu grosse Verluste hätte, weswegen man sie bei der Bewertung eventuell etwas höher ansetzen kann als die übrige Ware.

Folgenschwere Schläge hat die Krisis dem Grundstückmarkt beigebracht. Werte, die sehr hoch, und dabei doch vorsichtig bewertet, unter den Aktiven eingestellt waren, können fast zu nichts zusammenrinnen, wenn sie das Opfer einer Zwangsliquidation werden.

Dieser falschen Grundstücksbilanzierung ist, einem anderen Votum nach, auch der Zusammenbruch der Hotellerie in weitem Masse zuzuschreiben.

Ein anderes, gleichfalls sehr aufschlussreiches Votum sprach von den Verbindungen und Verschachtelungen der Finanzierungsgesellschaften, über die das Geld von Banken zu den eigentlichen Produktionsbetrieben fliesst. Die Kurse der Papiere solcher verschachtelter Gesellschaften können künstlich gestützt werden, indem die betreffende Bank die Papiere ihrer Tochtergesellschaften an der Börse aufkaufen lässt, was eine Erhöhung des Kurswertes des betreffenden Papieres zur Folge hat. Nun können diese Aktien einmal höher bilanziert werden — was einer Werterhöhung der eigenen Papiere gleichkommt —, sie können aber auch mit einem ziemlich mühelos erzielten Gewinn wieder abgesetzt werden, wenn das Manöver geschickt genug vorgenommen wird. Wie sollen nun solche Papiere, die also künstlich in ihrem Werte erhöht sind, bewertet werden? Es bleibt da nichts übrig, als sich durch alle Jahresberichte dieser so eng verbundenen Gesellschaften hindurchzuarbeiten, bis man dann endlich bei den Produktionsbetrieben steht. Der Beschäftigungsgrad derselben ist dann einzig und allein ein zuverlässiger Masstab für die Bewertung der Kurspapiere sowohl der Banken, als auch aller ihrer Tochtergesellschaften.

Zusammenfassend: Vorsicht bei jeder Bewertung und Ansammeln stiller Reserven, die besonders dazu dienen sollen, plötzliche Preisschwankungen abzufangen, die sonst leicht einem Unternehmen zum Verhängnis werden könnten. v.

Konsumgen. Frauenbund

Frauenversammlungen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz.

In Anbetracht der guten Erfahrungen, welche mit der Veranstaltung der Frauenkreiskonferenzen gemacht wurden, und dem allgemeinen Wunsche der Genossenschafterinnen entsprechend, hat der Ausschuss des K. F. S. an seiner Sitzung vom 17. November in Olten beschlossen, die Frauenkonferenzen auch im kommenden Jahre durchzuführen.

Die Abhaltung derselben ist festgesetzt worden auf:

26. Januar 1936 in *Biel: Frauenkommissionen* Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Leissigen und Worb.
Frauenvereine Interlaken und Ins.
Referentin des Büros: Frau R. Münch, Basel.
Vorsitz: Frau M. Bodmer, Biel.

26. Januar 1936 in *Winterthur:* Frauenkommissionen Chur, Erstfeld, Gurtnellen, Jona, Rapperswil, Rüti-Tann, Uster, Wetzikon und Zürich.
Frauenverein Luzern.
Referentin des Büros: Frau P. Ryser, Biel.
Vorsitz: Frau Ganz, Winterthur.

2. Februar 1936 in *Liestal: Frauenkommissionen* Basel, Freidorf, Möhlin.
Referentin des Büros: Frau H. Baldinger, Binningen-Basel.
Vorsitz: Frau R. Münch, Basel.

2. Februar 1936 in *Baden: Frauenkommissionen* Baden, Mellingen, Rupperswil, Winznau, Effingen und Suhr.
Frauenverein Aarau.
Referentin des Büros: Frau E. Itin, Basel.
Vorsitz: Frau Jappert, Baden.

9. Februar 1936 in *St. Gallen: Frauenkommissionen* Arbon, Herisau und Kreuzlingen.
Frauenvereine Nieder-Uzwil, event. Frauenfeld.
Referentin des Büros: Frau L. Krähenbühl, Münchenstein-Basel.
Vorsitz: Frau Flury, Herisau.

Beginn sämtlicher Veranstaltungen um 14 Uhr.

Die Zusammenkünfte sollen vor allem Gelegenheit bieten, sich über aktuelle Fragen auf dem Gebiete der Warenvermittlung auszusprechen. Als Diskussionsgrundlage hören die Teilnehmerinnen ein Referat über: Private und genossenschaftliche Gütervermittlung. Es sollen darin besonders auch die neuzeitlichen Methoden des privaten Handels und unsere Stellungnahme zu denselben besprochen werden. Auf der Tagesordnung figuriert ebenfalls die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Sektionen pro 1935.

Genossenschafterinnen! Wir erwarten zahlreichen Besuch dieser Veranstaltungen. Treffen Sie Ihre Vorbereitungen, damit Sie die Versammlungen zahlreich besuchen können! Die Zeiten sind zu ernst, als dass unsere Genossenschafterinnen desinteressiert abseits stehen dürften. Es ist notwendiger denn je, dass wir uns zusammenfinden, Mittel und Wege zu besprechen, um unsere Bewegung allen Anfeindungen und der stets wachsenden Konkurrenz zum Trotz leistungsfähig und preisregulierend zu erhalten.

Konsumgenossenschaftl. Frauenbund.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Kurz vor seinem Rücktritt feierte Herr Emil Angst noch — am 1. Dezember — das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit als Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V. beider **Basel.** (Wir gratulieren herzlich. Anlässlich des Rücktrittes von Herrn Angst Ende dieses Jahres werden die Verdienste dieses Pioniers eingehend gewürdigt werden. Red.)

Der Lebensmittelverein **Zürich** veranstaltete in kurzer Folge 16 Frauennachmittage, an denen als Hauptattraktion der Betriebsfilm der Genossenschaft gezeigt wurde. Die Veranstaltungen waren von zusammen rund 6000 Genossenschafterinnen besucht. **Weinfelden** berief seine weiblichen Mitglieder zu je einer Versammlung in Weinfelden und Bürglen zusammen. Das Referat des Abends hielt am ersten Orte Frau Paula Ryser, am zweiten Frau Rosa Münch. Die Frauenkommission des Verbandsvereins in **Vevey** gab den Mitgliedern die Möglichkeit, einen Vortrag über das für Hausfrauen besonders interessante Thema «La médecine à la maison» anzuhören. Der Vortrag soll in Montreux wiederholt werden. Im Schosse desselben Vereins fanden zwei Anlässe statt, in denen die Mitglieder in die Geheimnisse der Herstellung von Weihnachtsgebäck eingeführt wurden.

Von dem zweifellos richtigen Gedanken ausgehend, dass eine perfekte Verkäuferin auch in der Art der Verwendung der Gegenstände, die ihr zum Verkauf anvertraut sind, versiert sein müsse, veranstaltete der L. V. **Zürich** für das Verkaufspersonal zwei Kochkurse, in denen das Verkaufspersonal mit der Zubereitung zweier in der letzten Zeit populär gewordener Artikel, der Champignons und des Stangenkohls, vertraut gemacht wurden.

Wiederum legt eine grössere Zahl von Verbandsvereinen den Rechnungsabschluss vor, und wiederum ergibt sich fast regelmässig eine bescheidene Umsatzschrumpfung, aber trotzdem ein durchaus befriedigendes Rechnungsergebnis. Die Generalversammlung der Konsumgenossenschaft **Meiringen** hat zu dem Antrage Stellung zu nehmen, der Witwe des im Laufe des Rechnungsjahres verstorbenen Verwalters Bütikofer eine Rente zu bewilligen. **Rapperswil** (St. G.) gibt eine detaillierte Aufstellung über seine Warenankäufe und dokumentiert damit, dass es, von den zulässigen Ausnahmen abgesehen, sich restlos an den V. S. K. gehalten hat.

Der Consumverein **Olten** macht seine Mitglieder, insbesondere soweit sie der Landwirtschaft angehören, darauf aufmerksam, dass er in diesem Herbst von der schweizerischen landwirtschaftlichen Produktion 103,000 kg Tafeläpfel, 225,000 kg Speisekartoffeln, 345,000 kg Mostobst, 52,000 Liter Weisswein und 1700 Stück Schlachtvieh absetzte.

Chur protestiert gegen die anlässlich einer vor kurzem abgehaltenen Detaillistenversammlung erhobene Forderung auf Einführung einer Umsatzsteuer für Epa, Warenhäuser und Konsumvereine und die im Zusammenhang damit aufgestellte

Behauptung, die Konsumvereine bezahlten «im Verhältnis zu ihrem Umsatz lächerlich geringe Steuern». Wir glauben, dass wenn irgendwo, so im Kanton Graubünden die Behauptung, die Konsumvereine seien in steuerrechtlicher Beziehung begünstigt, «lächerlich» klingt.

Die Konsumgenossenschaft **Niedergerlafingen** gibt in den Tagen vom 10.—12. Dezember ein verbilligtes «Lebensmittelpaket» im Werte von Fr. 3.80 zum Preise von Fr. 1.— ab. Sie begründet diese Massnahme mit folgendem poetischen Erguss:

«Es war bis heute jedes Jahr
Noch immer unser Streben,
Dem Kundenkreis, der treu uns war,
Ein kleines Fest zu geben.
Einst boten wir Euch Kuchen an,
Kaffee war drauf die Gabe,
Dann kam die Coop-Revue dran,
Dass jedermann was habe.
Der Dienst am Kunden, spät und früh,
Soll unser Tun stets lenken,
Drum scheuen wir auch keine Müh',
Um Neues auszudenken.
Wir bieten heuer, wie Ihr seht,
Ihr werdet es uns danken,
Voll guter Sachen ein Paket
Für einen einz'gen Franken.»

Zu bemerken ist, dass, was begreiflich ist, jede Familie nur Anspruch auf ein Paket hat.

Visp trägt an die Weihnachtsbescherung von Kindern ärmerer Mitglieder durch Naturalspenden bei.

Sood-Adliswil hat in seiner diesjährigen ordentlichen Generalversammlung zum Antrag auf Schaffung einer Sterbekasse Stellung zu nehmen. h.

Jona. (Mitg.) **Spende der Angestellten.** Unsere Angestellten haben Fr. 450.— für arbeitslose oder auch durch die heutige Krise in Not geratene Mitglieder gespendet. Dieser Beitrag wurde vom Verwaltungsrat der Konsumgenossenschaft auf Fr. 800.— erhöht. Es gebührt unsern Angestellten die ehrende Anerkennung für die flotte Tat. Es ist besonders hervorzuheben, dass diese Spende von sechs Angestellten geleistet wurde.

Flawil. † J. Steiger-Naef, alt Kassier. (Eing.) Freitag, den 6. Dezember, verschied nach kurzem Krankenlager im hohen Alter von 87 Jahren Herr **J. Steiger-Naef,** alt Kassier. Eine aufrechte und markante Gestalt ist aus unserm Dorfkreis verschwunden. Einsam steht seine betagte Lebensgefährtin da, die dem Heimgegangenen alle die Jahre hindurch eine liebevolle, treue Weggenossin war. Verwaist ist auch jener Platz in der vordersten Bankreihe in der Kirche im Feld, wo unser Pilger Sonntag für Sonntag, inmitten seiner Freunde, dem Kanzelworte lauschte. Die Tätigkeit von J. Steiger in unserer Genossenschaft stellt eine grosse und hervorragende Arbeit dar. Vor einigen Jahren überreichte der Verstorbene dem Schreiber dieser Zeilen ein Exemplar seines Jubiläumsberichtes, dem er die handschriftliche Bemerkung beigefügt hatte, «dass er im Jahre 1870 als Sohn der Leisen-Metzger's-Hannesen Familie dem Konsumverein Flawil beigetreten sei.» Da die Gründung des K. V. F. ins gleiche Jahr fällt, war J. Steiger, der damals wenig mehr als 20 Lenze zählte, Mitgründer desselben. Drei Jahre später wurde dem jungen und begeisterten Genossenschafter bereits das Kassieramt anvertraut. Dieses Amt, das er neben seinem Beruf als Sticker im Nebenamt ausübte, schien ihm so recht ans Herz gewachsen zu sein. Was der teure Heimgegangene während seiner Amtszeit mit Feuereifer an Berichten und statistischen Tabellen zusammenstellte, ist unglaublich. So verdanken wir ihm den im Jahre 1895 zum 25-jährigen Gedenken der Gründung des K. V. F. im Drucke erschienenen umfangreichen Jubiläumsbericht. Die Entwicklung der Genossenschaft lag ihm besonders nahe. Am Neubau an der Konsumstrasse, der im Jahre 1878 bezogen wurde, ferner am Bau der Filiale Leerleburg (1907), sowie bei dem anno 1912 beendigten Bäckerei-Neubau und dem im Jahre 1913 erfolgten Umbau der alten Bäckerei als Verkaufsfiliale im Feld, immer hatte der Kassier tatkräftig mitgewirkt und z. T. auch die Planskizzen geliefert. Im Jahre 1918 trat J. Steiger nach 45-jähriger überaus erspriesslicher und verdienstvoller Tätigkeit als Vorstandsmitglied und damit auch als Kassier zurück. Seiner statistischen Lieblingstätigkeit blieb er jedoch weiter treu.

Wer in den Chroniken und Protokollen des K. V. F. zurückblättert, dem offenbart sich ein Bild von der geleisteten grossen Arbeit unseres Pioniers, der fest und treu während beinahe einem halben Jahrhundert am Auf- und Ausbau seiner Genossenschaft mitgeholfen und mitgebaut hatte. Für diese Arbeit sei ihm heute unser innigster Dank ausgesprochen.

Nun ist unser Pilger heimgegangen, seine friedliche und heimelige Klause im Oberdorf einem unbestimmten Schicksal überlassend. Im winterlichen Schlafe erstarrt liegt auch das Gärtchen, es ist, als trauere auch es um seinen besorgten Gärtner.

Wir werden dem lieben Entschlafenen ein ehrendes Andenken bewahren. Die Erde sei unserem Freunde leicht! Der schmerzgebeugten Gattin und den Anverwandten sprechen wir unser aufrichtiges Beileid (dem sich auch die Redaktion des «S. K.-V.» anschliesst; Red.) aus.

Verwaltungskommission

1. Am 12. Dezember 1935 kann Herr Christian Gertsch, Maschinensetzer in der Buchdruckerei V. S. K. auf eine 25-jährige Tätigkeit im Dienste des Verbandes zurückblicken.

Die Verwaltungskommission hat dem Jubilaren für seine pflichtgetreue Tätigkeit den Dank und die Anerkennung ausgesprochen und ihm eine Jubiläumsgabe übermittelt.

Möge es Herrn Gertsch vergönnt sein, noch während vielen Jahren in bester Gesundheit dem V. S. K. zu dienen.

2. Dem Konsumverein Filisur ist zu seinem 25-jährigen Jubiläum am 12. Dezember 1935 ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

3. Im weitern hat die Verwaltungskommission Kenntnis genommen vom im 88. Lebensjahr erfolgten Hinschiede von Jakob Steiger-Naef, in Flawil.

In Herrn Steiger verlieren wir einen unserer altbewährten und ältesten Mitkämpfer in unserer Bewegung. Als Gründer des Konsumvereins Flawil, in welchem er während 45 Jahren im Vorstand tätig war und als Kassier amtete, half er seinerzeit auch die Gründung unseres Verbandes zu beschliessen. Herr Steiger war ein eifriger Genossenschafter, der sich bis in sein hohes Alter in reger Anteilnahme um die Entwicklung unserer Bewegung interessierte. Wir werden den Verstorbenen stets in ehrendem Andenken behalten.

Der hinterlassenen Witwe, sowie dem Konsumverein Flawil wurden Kondolenzschreiben zugestellt.

4. Die Société des boucheries coopératives in Genf teilt uns mit, dass die ausserordentliche Generalversammlung vom 28. November 1935 beschlossen hat, in Liquidation zu treten.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 300.— vom Konsumverein Thun-Steffisburg und Umgebung, Steffisburg,
» 200.— von der Allg. Konsumgenossenschaft Grenchen.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Bibliographie

Atlantis. Länder-Völker-Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann, Atlantis-Verlag, Zürich.

Das **Weihnachtsheft** der schönen und einzigartigen Bilderzeitschrift Atlantis bedeutete schon von jeher etwas Besonderes, und trotzdem setzt uns die mannigfaltige Schönheit dieses Dezemberhefts wieder in Erstaunen. Es wird eingeleitet durch eine wenig bekannte kleine Erzählung der Annette

von Droste-Hülshoff: «Lieblingsblick», dem die Wiedergabe eines Landschafts-Aquarells von Wolf Huber (1532) in sechsfarbigem Offsetdruck vorangestellt ist. Diesem freundlichen Beginn folgt ein Bild aus dem Isenheimer Altar des Matthias Grünewald und weiter — wiederum in sechsfarbigem Offset — ein indisches Gemälde der Maria mit einem Engel als Ministrant. Dieses in seinen Farbtönen und der Darstellung fremd und zugleich dank dem Thema vertraut anmutende Bild leitet über zu dem bedeutsamen Aufsatz von Sepp Schüller über die «Christliche Kunst Aussereuropas». In den zahlreichen sorgfältig ausgewählten Abbildungen, die hier den Text ergänzen, finden wir uns vertraute Darstellungen aus der biblischen Geschichte. Zahlreiche andere Beiträge und besonders die übrigen aussergewöhnlichen Abbildungen auf Kunstdrucktafeln, in Kupfertiefdruck und in Mehrfarben-Wiedergaben sind noch zu erwähnen. Sie fügen sich ein in den Inhalt des übrigen Hefts, das nicht so sehr durch die Wahl seiner Themen als durch Stimmung und Ausdruck dessen, was es enthält, ein wertvoller und sehr schöner Beitrag für die Vorweihnachtszeit ist.

Die Buchhandlung des V. S. K., Aeschenvorstadt 57, Basel, nimmt jederzeit Abonnementsanmeldungen entgegen.

Eingelaufene Schriften.

Allmänna Handelslagsförbundet r. f.: Jahrbuch 1935. Helsingfors. 137 und 124 S.

Andelslaget Varuboden M. B. T.: Bericht über 1934. Helsingfors. 10 S.

Boer, K. de: Gesellschaftsordnung und Genossenschaftsgrundsätze. Rotterdam, 1935. 22 S.

Boerenbond Belge: Rapport sur l'exercice 1934. 210 S.

Bredenbreuker, Dr. Heinrich: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband. Berlin. 1930. 306 S.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Verzeichnis schweizerischer Berufsverbände. 1934. 37 S.

Burri, Dr. Max: Die Beziehungen zwischen der schweizerischen Mühlenindustrie und dem Staat. Bern-Leipzig, 1935. 119 S.

Cabinet du Premier Ministre: Redressement économique et financier. Loi du 31 juillet 1934. Rapports au Roi et arrêtés royaux du 22 août 1934, Nos. 1 à 8. Bruxelles, 1934. 95 S.

Commission d'étude des prix: La Marge des prix dans le commerce du lait en Suisse. 43 S.

— Contribution à l'étude du problème des grands magasins. 1933. 58 S.

— Le commerce de détail des produits alimentaires en Suisse. Berne. 1935.

Digby, Margaret: Digest of Co-operative Law at Home and Abroad. London, 1933. 326 S.

Eidg. agrikulturchemische Anstalt Liebefeld-Bern: Bericht über 1934. 27 S.

Eidgenössische Steuerverwaltung: Statistik der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, III. Steuerperiode (1929—1932). 153 S.

— Steuerbelastung in der Schweiz 1935, Natürliche Personen. 48 S.

Eidgenössisches Statistisches Amt: Schweizerische Hochschulstatistik. 1890—1935. 63 S.

Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement: Die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im Jahre 1931. 84 S.

— Die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im Jahre 1932. 112 S.

Faellesforeningen for Danmarks Brugsforeninger: Konsumvereins-Statistik. 1935. 174 S.

Federatie der Diocesane Bonden van Katholieke Coöperatieve Verenigingen: Genossenschaftliches Leben und Streben. VII. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes mit einer Übersicht über die Tätigkeit der angeschlossenen Unterverbände und Vereine für das Jahr 1934. Utrecht. 101 S.

Ferrière, Adolphe: Pour un plan suisse du travail au-dessus des partis. L'ordre économique fondé sur la démocratie. Essai de sociologie pure appliquée à l'actualité. Zurich et Lausanne. 240 S.

Flach, J.: Geschichte der Genossenschafts-Apotheke für Winterthur und Umgebung 1909—1934. 108 S.

Foire Suisse, Bâle: Prospectus. 20me Foire Suisse, Bâle, du 18 au 28 avril 1936. 24 S.

Frey, Hugo Albert: Der Ausverkauf im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Regelung. 1935. 144 S.

Friedländer, Max: Keine Inventur mehr. Leichtverständliche Anleitung zur Fortlassung der zeitraubenden und mühevollen Inventur des Warenlagers. VI. Auflage (9. bis 10. Tausend). Zürich. 16 S.

Fritz, Alois: Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumentenhaltung. Nürnberg, 1935. 123 S.

Gide, Charles: De l'Elimination éventuelle du Profit. Paris, 1923. 27 S.

— Le Programme Coopératiste et le Syndicalisme. Paris. 1924. 19 S.

— L'Ecole de Nîmes. 1925/26. Paris. 159 S.

— La Coopération à l'Etranger, Angleterre et Russie. 1925/26. Paris. 230 S.

— Les Coopératives Françaises durant la Guerre. 1926/27. Paris. 204 S.

Gide, Charles, Warbasse, James Peter und Totomianz, V.: Die Konsumgenossenschaftsbewegung in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Der Internationale Genossenschaftsbund. München-Leipzig, 1924. 54 S.

Glawni Sawez srpskich zemljoradnizkich zadruga u Beogradu: Bericht des Verwaltungsausschusses über 1934. Beograd. 67 S.

Hall, F., M. A., B. Com., and Watkins, W. P., B. A.: Co-operation, A Survey of the History, Principles, and Organisation of the Co-operative Movement in Great Britain and Ireland. Manchester, 1934. 408 S.

Hock, Dr. Emil: Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften unter dem Einfluss des Deutschen Genossenschaftsverbandes. Berlin/Wien, 1934. 272 S.

Kaufmann, Dr. rer. pol. Hans: Der kanadische Weizenpool. Berlin/Wien, 1932. 244 S.

Konsumverein Arbon und Umgebung: 50 Jahre Konsumverein Arbon und Umgebung. 1885—1935. 39 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges Ehepaar wünscht eine **Konsumfiliale** zu übernehmen. Die Frau ist mehrere Jahre in Konsumgenossenschaften tätig gewesen. Offerten erbeten unter Chiffre G. B. M. 162 an den V. S. K., Basel 2.

Für 16jährigen seriösen, strebsamen Jüngling aus treuer Genossenschafterfamilie, mit fünfjähriger Sekundarschulbildung und einjähriger Ausbildung im Handels- und Bankfach, deutsch und französisch in Sprache und Schrift, wird auf kommendes Frühjahr Lehr- oder Volontärstelle auf Bureau einer grösseren Konsumgenossenschaft gesucht. Offerten erbeten unter Chiffre A. G. 169 an den V. S. K., Basel 2.

Zu verkaufen:

Guterhaltene Teigteilmaschine 20teilig, Preis Fr. 100.—.

Allg. Konsumverein Luzern.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel